

## Friedhofsgebührensatzung – Fragen/Anregungen des Verwaltungsausschusses

### 1. Hinweis von Herrn Schneider – Gebührensystem Grabmodelle (Anlage 3) → „zzgl. Verwaltungskosten“

Mit dem Passus zzgl. Verwaltungskosten ist hier nicht gemeint, dass zusätzlich noch eine Verwaltungskostenpauschale erhoben wird. Die Gebühr bezieht sich hier lediglich auf den Erwerb der jeweiligen Grabstätte.

Es wird vorgeschlagen, den Passus „zzgl. Verwaltungskosten“ gänzlich zu streichen.

### 2. Frage von Herrn Holst – Differenz zwischen den Ruhezeiten (§ 4 der Satzung)

§ 15 Bestattungsgesetz MV weist den Gesundheitsämter die Festlegung der Mindesruhezeiten für die jeweiligen Friedhöfe und für sonstige Grabstätten zu. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales konkretisiert für MV Mindestruhezeiten. Diese Ruhezeiten sind in § 4 der Friedhofsgebührensatzung und § 11 der Friedhofssatzung übernommen worden.

### 3. Frage von Herrn Holst – Grabherstellung montags – freitags

Beisetzungen sind auch am Samstag gemäß Friedhofssatzung möglich; die Grabherstellung erfolgt in der Regel 24 Stunden vor der Beisetzung. Die Zeitangabe montags – freitags bezieht sich hier lediglich auf die Herstellung des Grabes.

### 4. Frage von Herrn Holst / Herrn Schneider – Verlängerung von Grabstätten

Es gibt Modelle, bei denen eine Verlängerung ausgeschlossen ist – dies sind die Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten. Dies wird gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern auch kommuniziert.

Eine Verlängerung ist durch unsere Friedhofssatzung bei anderen Grabmodellen möglich, jedoch nicht bei den beiden o. g. Grabmodellen.

### 5. Frage von Herrn Holst – Hinweis zu Umsatzsteuer entfallen

Auf die Ausweisung der nach aktuellem Stand zum 01.01.2027 auf die Grabpflegeleistungen zu beaufschlagenden Umsatzsteuer wird in dieser Gebührensatzung bewusst verzichtet. Tragendes Argument ist die Unübersichtlichkeit der Ausweisung der aktuell geltenden Gebühren und der ab dem 01.01.2027 -voraussichtlich- um die Umsatzsteuer zu ergänzende Gebühren. Sollte die Einführung der Umsatzsteuer auf die

Grabpflegeleistung verschoben werden, wäre die Satzung zu korrigieren. Daher wird die Verwaltung eine Änderungssatzung einbringen, sobald die Gebühren um die Umsatzsteuer zu ergänzen sind.

**6. Frage von Herrn Fuhrwerk – Unterschiede in den Gebühren für eine Verlängerung**

Unterschiede sind dadurch zu erklären, dass unterschiedliche Gebührentatbestände und unterschiedliche Ruhezeiten vorliegen.

(Gebührentatbestand : Ruhezeit = Gebühr Verlängerung)

**7. Frage von Herrn Schneider – wie hoch ist der Anteil der Personalkosten der umgelegt wurde**

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses wurde erläutert, dass sich der Deckungsgrad 100 % auf die umlagefähigen Kosten bezieht; nicht umlagefähige Kosten wurden bei der Gebührenkalkulation von vornherein ausgeschlossen.

Wir haben insgesamt Personalkosten in Höhe von 945.283,38 €. Diese setzen sich zusammen aus den Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter (250.100,00 €) und den Personalkosten der Gärtner (695.183,38 €).

Umgelegt wurden in der vorliegenden Gebührenkalkulation 43,21 % (408.495,40 €) der Personalkosten. Dies kann in der Anlage 4 – BAB 2025 – 2027 auch noch einmal nachgelesen werden.

*(432.747,74 € Überhangflächen – nicht umlagefähig; 98.206,27 € öffentliches Grün – nicht umlagefähig; 5.833,97 € Kriegsgräberpflege)*



Gebühren  
Bewohnerparkausweis

---



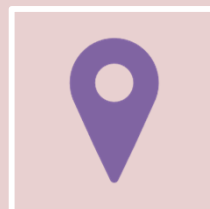
# rechtlicher Hintergrund



Juni 2020 Änderung  
Straßenverkehrsgesetz  
(§6a Abs. 5a StVG)



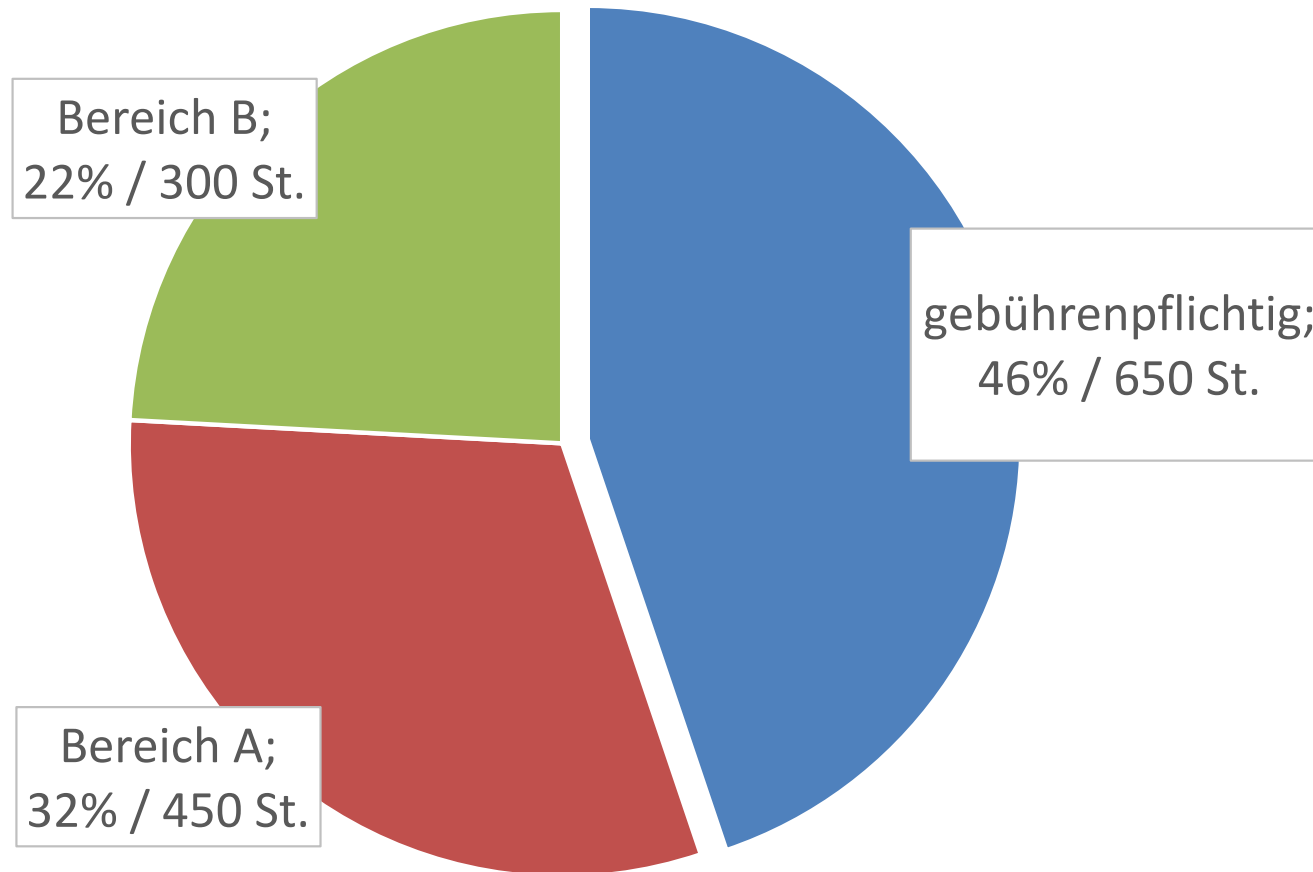
September 2022  
neue Landesverordnung



In HWI bisher keine  
Anpassungen der  
Gebührenhöhe

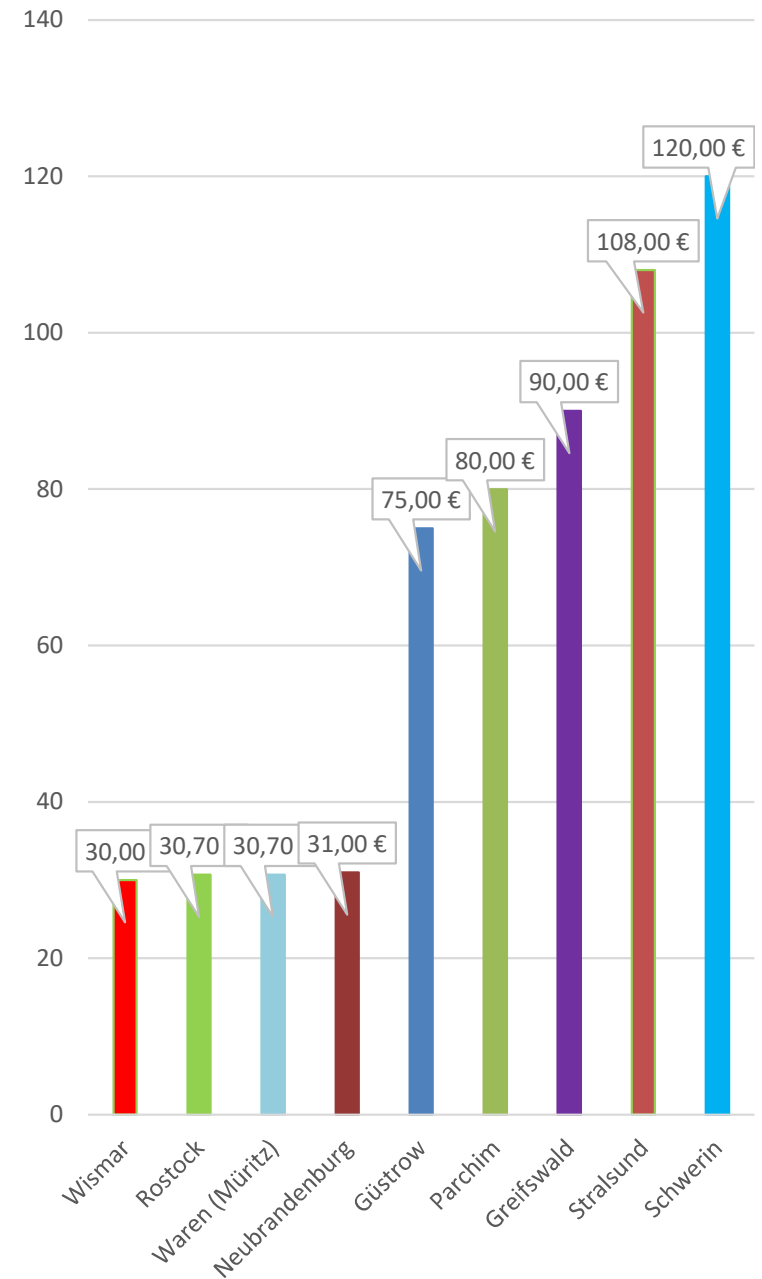
# Aktuelle Stellflächensituation

Insgesamt stehen ca. 1400 Stellflächen zur Verfügung



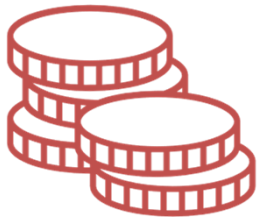
# Vergleich der Jahresgebühren in MV

- Wismar: 30,00 €
- Rostock: 30,70 €
- Waren (Müritz): 30,70 €
- Neubrandenburg: 31,00 €
- Güstrow: 75,00 €
- Parchim: 80,00 €
- Greifswald: 90,00 €
- Stralsund: 105–108 €
- Schwerin: 120 €



# Ermittlung der Gebührenhöhe

---



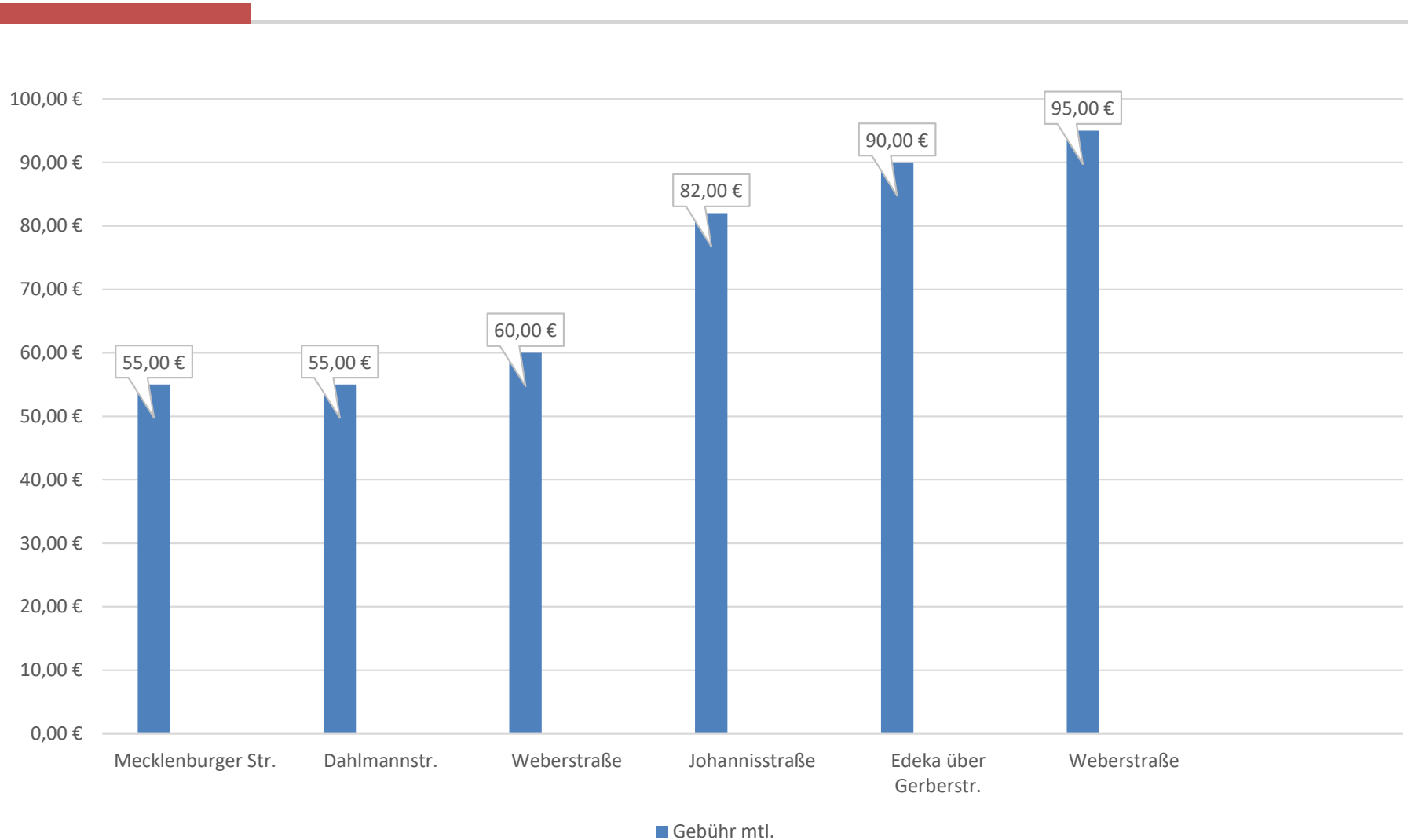
**Wirtschaftlicher Wert oder sonstiger  
Nutzen**



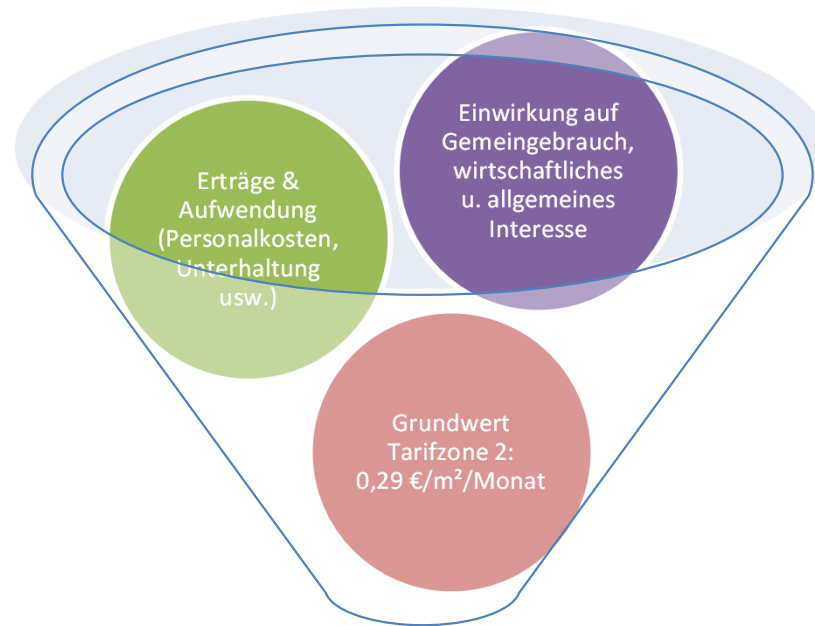
**Orientierung möglich an**

Verkehrspolitischer Lenkungsabsicht  
Preisniveau benachbarter privater Stellflächen  
Herstellungs- u. Unterhaltungskosten  
Bodenrichtwert (Nutzen & Marktwert)

# Gebühren privater Stellplatzanbieter



# Berechnung der Bewohnerparkgebühren nach Herstellungs- und Unterhaltungskosten (anhand Sondernutzungsgebühr (Bearbeitungsaufwand Behörde bereits enthalten))



## Ergebnisse:

Kleinster Faktor: **63,36 EUR/Jahr**  
mittlerer Faktor: **187,92 EUR/ Jahr**  
Größter Faktor: **313,92 EUR/Jahr**

# Berechnung der Gebührenhöhe auf Basis des Bodenrichtwertes (ohne Bearbeitungsgebühr)

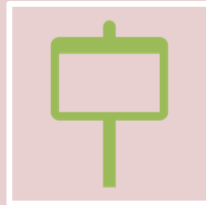


## Gebührenmodelle



1. nach  
Sondernutzungsgebühr:

63,36€, 187,92€ oder 313,92€



2. nach Bodenrichtwert und  
Bearbeitungsaufwand

$130\text{€} + 22\text{€} = 152\text{€}$



3. Vergleich zu anderen/  
privaten Parkplätzen

$\geq 55\text{€}$

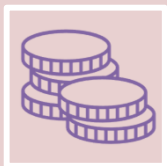
# Umsetzung per Rechtsverordnung



Rechtsgrundlage seit 2022: Gebühren nur per Rechtsverordnung festsetzbar



Beschluss durch Bürgerschaft erforderlich



Gilt auch bei unverändertem Gebührensatz  
(30 €)

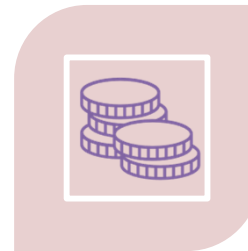
# Schlussbetrachtung



DIFFERENZ ZWISCHEN  
TATSÄCHLICHEN UND  
KALKULATORISCHEN  
GEBÜHREN



RECHTSRAHMEN FÜR  
ANPASSUNG DER  
GEBÜHRENHÖHE BESTEHT



ORIENTIERUNG AN  
REGIONALEN  
VERGLEICHSWERTEN (Z. B.  
60–120 €/JAHR) MÖGLICH.



ZIELE:  
KOSTENDECKUNG,  
AKZEPTANZ UND  
VERKEHRSLENKUNG